

Satzung der Langlauf-Gemeinschaft Wonnegau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der am 18.01.1978 gegründete Sportverein führt den Namen Langlauf-Gemeinschaft Wonnegau e.V. Kurzbezeichnung LLG.
2. Der Sitz der LLG ist in Monsheim.
3. Die LLG ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen.
4. Die LLG ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Die LLG pflegt und fördert die kulturelle und sportliche Entwicklung, speziell im Ausdauersport- und Brauchtums Bereich auf breitester Grundlage.
2. Die LLG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Die LLG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der LLG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der LLG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die LLG darf keine anderen als die in § 3 der Satzung aufgeführten Ziele und Aufgaben verfolgen.
7. Die LLG ist parteipolitisch neutral und übt weltanschauliche und religiöse Toleranz.

§ 3 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele der LLG sind im Einzelnen:

1. Förderung des Ausdauersports insbesondere in den Bereichen Breiten- und Gesundheitssport und Pflege der sportlichen Jugendarbeit. Für talentierte Mitglieder im Ausdauersport, welche die Qualifikationsnormen des jeweiligen Sportverbandes erfüllen, beantragt die LLG einen Startpass.
2. Vertretungen der Mitglieder gegenüber den Sportbünden und den Fachverbänden.
3. Die LLG vertritt grundsätzlich den Amateurstatus.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied der LLG kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in die LLG bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Vereinsmitglieder die sich in außergewöhnlichem Maße um die Entwicklung der LLG Wonnegau verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf **Vorschlag des Vorstandes** zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus der LLG
 - durch Ausschluss aus der LLG
 - durch Auflösung der LLG
2. Der Austritt kann nur bis spätestens 30. November, zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
Als "schriftlich" wird auch die Kündigung durch E-Mail anerkannt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar.
4. **Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt:**
 - a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
 - b) beim Verstoß gegen das Betäubungsmittel- oder das Jugendschutzgesetz
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen diese Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Der Ausschluss wird mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange nach Maßnahme der Satzung. Sie haben das Recht, an allen Einrichtungen der LLG teilzunehmen und in allen sie betreffende Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten.

2. Mitglieder des Vereins, die ein aktives Startrecht in einem anderen Verein mit gleicher sportlicher Zielsetzung besitzen, können die Einrichtungen der LLG nur dann nutzen, wenn sie für die LLG starten.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, die LLG bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung und die für die Mitglieder verbindlichen Ordnungen sowie Entscheidungen und Beschlüsse der LLG-Organe zu befolgen.
2. Sie sind insbesondere verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht an die LLG abzuführen, oder der LLG eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Die LLG erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
Über Sonderbeiträge entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist im ersten Quartal jedes Jahres fällig und wird bei Austritt nicht zurückerstattet.
3. Mitglieder, deren finanzielle Verbindlichkeiten trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung dem Verein gegenüber nicht fristgerecht erfüllt werden, verlieren die Vereinsrechte und können gemäß § 6 ausgeschlossen werden.
4. Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

§ 10 Organe der LLG

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste und allein gesetzgebende Organ der LLG.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
4. Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr an.

5. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand innerhalb des ersten Jahresquartals, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Als schriftliche Einladung, welche mindestens 4 Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, gilt auch die Einladung per E-Mail.
7. Anträge der Mitglieder zur Versammlung, müssen schriftlich mit Begründung mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Fristgemäß eingegangene Anträge nebst Begründung müssen den übrigen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur dann zulässig, wenn es sich um den Verein existentiell wichtige Dinge handelt, die keinen Aufschub zulassen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands
 - b Entgegennahme der Prüfungsberichte der Kassenprüfer
 - c Entlastung des Vorstands
 - d Neuwahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
 - e Festlegung der Beiträge
 - f Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g Beschlussfassung zur Satzungsänderung
 - h Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angaben von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls einberufen werden, wenn mindestens 2 / 5 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen. Letztere muss innerhalb von 10 Wochen nach Einreichung des Antrages stattfinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
10. Der Vorstand der LLG trifft die für die Durchführung der Mitgliederversammlung notwendigen Vorbereitungen. Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung bis zur Entlastung. Die Entlastung und die Neuwahlen leitet ein aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt dieser die Leitung der Mitgliederversammlung. Wird bei Wahlen die nach § 11 Abs. 13 vorgeschriebene Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist die Person gewählt, welche in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Aufstellung der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen ist beizufügen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt. Werden Einwendungen erhoben, so wird der Protokollführer nach Grundsätzen des § 11 Abs. 12 gewählt.

12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
13. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
14. Anträge zur Satzungsänderung können im Hinblick auf die fristgerechte Mitgliederversammlung nur im letzten Jahresquartal eingereicht werden. Satzungsänderung außerhalb dieser Zeit können nur in Verbindung mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden.
15. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
16. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
17. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsantrag sind nicht zulässig.

§ 12 Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus dem **geschäftsführenden** Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a dem ersten Vorsitzenden
 - b dem zweiten VorsitzendenDer **erweiterte** Vorstand setzt sich zusammen aus
 - c dem Schatzmeister
 - d den Beisitzern der Lauftreff Regionen. Es besteht keine Verpflichtung diese Positionen zu besetzen.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.
Die Mitgliederversammlung kann aber beschließen dass der Vorstand für seinen Zeitaufwand eine angemessene Vergütung erhält, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich oder per E-Mail erklärt haben.
4. Der Vorstand kann beschließen, dass für ehrenamtlich Tätige, Aufwandsentschädigungen zu leisten sind.
Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in einem schriftlichen Vertrag geregelt.
5. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten die LLG gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln zur Vertretung berechtigt.
6. Aufgabe des Vorstandes ist es, die LLG zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen der LLG zu achten.

7. Zu Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist und wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß (mind. 3 Tage) eingeladen worden ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Eine Vorstandssitzung kann außerdem einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen wünscht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende.
9. Der Vorstand kann beim Ausscheiden eines seiner Mitglieder des verwaisten Amtes kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen. Das gleiche gilt, wenn auf der Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden konnte.
10. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Ämter bekleiden; in diesem Falle hat er nur eine Stimme.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zur Überwachung des Finanzwesens der LLG wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen mindestens einmal jährlich und erstatten der Mitgliederversammlung ihren Kassenbericht.

§ 14 Haftpflicht

1. Für die aus dem Sportbetrieb und den vereinsinternen Zusammenkünften entstehenden Schäden und Sachverluste haftet die LLG den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Jedes Beitragszahlende Mitglied der LLG kann jedoch nach den Bedingungen der Allgemeinen Unfallversicherung (AUB) die Sport- und Haftpflichtversicherung des Vereins in Anspruch nehmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der LLG kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt

3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der LLG, fällt dessen Vermögen an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Breitensports verwenden muss.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07. Februar 2015 in Monsheim beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die am 19.02.2010 geänderte Satzung erlischt hiermit.